

Satzung des Vereins Deutsches Schallplattenmuseum e. V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16.11.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Deutsches Schallplattenmuseum e.V.", hat seinen Sitz in Nortorf und ist im Vereinsregister unter VR 567 (Registergericht Rendsburg) eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein betreibt, erhält und entwickelt das Deutsche Schallplattenmuseum (weiter). Zweck des Museums ist es im Wesentlichen,

- die technische Entwicklung der Tonaufzeichnung von den Anfängen bis heute (Digitaltechnik) mit Ausblick in die Zukunft zu präsentieren.
- die Entwicklung und Bedeutung der Schallplattenproduktion (mit Fokus auf die TELDEC) aufzuzeigen.
- die Bedeutung der Schallplatte für das Leben in Deutschland (insbesondere auch das der Jugend) von der Nachkriegszeit bis heute bewusst zu machen.
- das Schallplattenarchiv des NDR Kiel und des NDR Hamburg auch für nachfolgende Generationen zu bewahren.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Mit der Mitgliedschaft ist eine aktive Mitarbeit im Verein und im Museum verbunden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personeneinheiten des privaten und öffentlichen Rechts, die das Museum in Nortorf unterstützen wollen, können dies durch eine Förderpatenschaft tun. Für den jeweiligen Förderbetrag wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Für im Laufe Wahlzeit ausscheidende Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Gewählt wird, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Wahl geschieht in offener Abstimmung, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Der Vorstand leitet den Verein. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten mit je einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

Der Vorstand erlässt eine Benutzungs- und Entgeltordnung für das Deutsche Schallplattenmuseum.

§ 6 Beirat

Der Vorstand kann ausgewählte Personen in einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand, hat aber keine Vertretungsbefugnis für den Verein oder Stimmrecht in Vorstandsangelegenheiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. den Geschäftsbericht für das abgeschlossene Jahr
3. die Entlastung des Vorstands
4. Änderungen der Satzung
5. die Auflösung des Vereins
6. alle übrigen Gegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen sind

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung innerhalb vom 4 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder des Vereins als Rechnungsprüfer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks der Unterstützung des Deutschen Schallplattenmuseums fällt das Vermögen an die Stadt Nortorf mit der Auflage, dasselbe ausschließlich für das Museum, oder falls dasselbe nicht mehr besteht, zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

Nortorf, 16.11.2023

gez. Lutz Bertram

gez. Carin Schumacher